

11.2.7. 1

## **Ergänzungsvereinbarung**

zur Vereinbarung nach § 94 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz (HmbPersVG) über  
das Auswahlverfahren und die Einführung eines Qualifizierungs-Lehrgangs „Hamburger  
Bilanzbuchhalterin/ Hamburger Bilanzbuchhalter“ und „Hamburger Finanzbuchhalterin/  
Hamburger Finanzbuchhalter“ vom 25.7.2011

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg – vertreten durch den Senat –  
– Personalamt –

einerseits

und

dem dbb hamburg  
-beamtenbund und tarifunion-  
sowie  
dem Deutschen Gewerkschaftsbund  
- Bezirk Nord -

als Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände des  
öffentlichen Dienstes

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

- eine eigenständige, engagierte und sorgfältige Arbeitsweise aufweisen,
- gute Kommunikationsfähigkeiten und Kooperationsbereitschaft gegenüber externen und internen Kunden besitzen.

Das gemäß der bestehenden §94er-Vereinbarung vorgesehene Auswahlverfahren bleibt von dieser Ergänzungsvereinbarung unberührt und gilt auch im Zeitraum 2013 – 2015 fort.

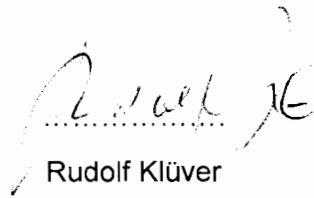
Die örtliche Mitbestimmung im Einzelfall bleibt unberührt

Hamburg, den 9. Januar 2014

Freie und Hansestadt Hamburg  
für den Senat



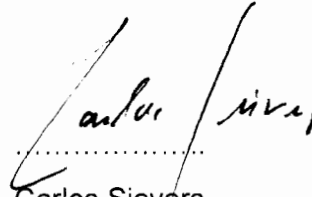
Bettina Lentz



Rudolf Klöver

dbb hamburg

beamtenbund und tarifunion



Carlos Sievers

Deutscher Gewerkschaftsbund

- Bezirk Nord -

**Für die Qualifizierungslehrgänge,  
die im Zeitraum der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik  
in den Jahren 2013 – 2015 stattfinden,  
gelten folgende abweichende Regelungen  
für die Voraussetzungen zur Zulassung zum jeweiligen Auswahlverfahren:**

**Präambel:**

Die Übergangsregelung bezieht sich auf die Beschäftigten in buchhaltungsnahen Bereichen der Kameralistik, die durch die Einführung der Doppik (SNH) und der Zentralisierung der Buchhaltung von strukturellen Veränderungen betroffen sind. Dabei handelt es sich insbesondere um Beschäftigte, deren Aufgaben in der Buchhaltung (kameral) wegfallen, da diese künftig von der neu einzurichtenden Zentralbuchhaltung oder einer behördlichen Zentralbuchhaltung wahrgenommen werden. Diesen Beschäftigten soll nicht zum Nachteil gereichen, dass sie zum Zeitpunkt der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik nicht alle Voraussetzungen der §94er-Vereinbarung erfüllen.

Um diesen Beschäftigten eine Perspektive in der doppelischen Buchhaltung zu eröffnen, soll es neben der bestehenden Qualifizierungsmaßnahme eine Alternative für den Übergang zum neuen Aufgabengebiet geben.

**1. Qualifizierung Finanzbuchhaltung**

Für den Lehrgang „Hamburger Finanzbuchhalterin/Hamburger Finanzbuchhalter“ können sich Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 in den Ämtern ab dem zweiten Einstiegsamt und vergleichbare Tarifbeschäftigte, insbesondere auch der Fachrichtung Allgemeine Dienste, bewerben, wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung

- möglichst Erfahrungen im Bereich Haushalt nachweisen können,
- zum Zeitpunkt der Bewerbung das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- über gutes analytisches Denkvermögen verfügen,
- Freude am Umgang mit Zahlen und eine große Affinität zum Rechnungswesen haben,
- eine eigenständige, engagierte und sorgfältige Arbeitsweise aufweisen,
- gute Kommunikationsfähigkeiten und Kooperationsbereitschaft gegenüber externen und internen Kunden besitzen.

**2. Qualifizierung Bilanzbuchhaltung**

Für den Lehrgang „Hamburger Bilanzbuchhalterin / Hamburger Bilanzbuchhalter“ können sich Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 und vergleichbare Tarifbeschäftigte, insbesondere auch der Fachrichtung Allgemeine Dienste, bewerben, wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung

- mindestens 1 Jahr Dienstzeit im Finanz- und Rechnungswesen - vorzugsweise in der Buchhaltung, aber auch in einem der Bereiche Haushalt oder Controlling vorweisen können,
- zum Zeitpunkt der Bewerbung das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- über gutes analytisches Denkvermögen verfügen,
- Freude am Umgang mit Zahlen und eine große Affinität zum Rechnungswesen haben,